

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 711	10.07.2002	Redaktion: I. Wilkening
S. 4367 - 4387		Telefon: 80-94040

**Studienordnung**  
**für das zweite Hauptfach**  
**Grundlagen der Informatik**  
**im Magisterstudiengang Technische Redaktion**  
**der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule**  
**Aachen**  
**vom 27.06.2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Studienordnung als Ordnung der Hochschule erlassen:

# Inhaltsübersicht

## I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Arbeitsgebiete und Aufgabenbereiche im Beruf
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Leistungsnachweise
- § 9 Seminar und Praktikum im Hauptstudium
- § 10 Prüfungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Studienberatung, Prüfungsausschuss, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

## II Grundstudium

- § 13 Aufbau des Grundstudiums
- § 14 Inhalt des Grundstudiums
- § 15 Leistungsnachweise des Grundstudiums und Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 16 Zwischenprüfung

## III Hauptstudium

- § 17 Aufbau des Hauptstudiums
- § 18 Inhalt des Hauptstudiums
- § 19 Leistungsnachweise des Hauptstudiums und Zulassung zur Magisterprüfung
- § 20 Informatik-Kolloquium

## IV Schlussbestimmungen

- § 21 Weiterbildung, Promotion
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## Anlagen

- 1 Studienplan des Grundstudiums
- 2 Studienplan des Hauptstudiums

## Anhang

- Adressenliste

## **I ALLGEMEINES**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Masterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der RWTH (MPO) vom 30. August 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 653 S. 3609), berichtigt am 21. Februar 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 667, S. 3798), Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiums im Rahmen des Studiengangs Technische Redaktion für das zweite Hauptfach Grundlagen der Informatik.

### **§ 2**

#### **Ziele des Studiums**

- (1) Der Studiengang Technische Redaktion setzt sich aus der Kombination des ersten Hauptfaches Kommunikationswissenschaft mit einem der Fächer Technische Grundlagen Maschinenbau, oder Technische Grundlagen Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften oder Technische Grundlagen aus dem Bereich der Elektrotechnik und Informationstechnik oder Grundlagen der Informatik zusammen.
- (2) Das Fach Grundlagen der Informatik soll den Studierenden des Studiengangs Technische Redaktion unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Darüber hinaus soll im Rahmen des Masterstudiums die Fähigkeit zu interdisziplinärem Denken und Handeln herausgebildet und die Fähigkeit zur fächerübergreifenden Zusammenarbeit entwickelt werden.
- (3) Das Fach Grundlagen der Informatik soll den Studierenden des Studiengangs Technische Redaktion diejenigen Grundlagen der Informatik vermitteln, die sie befähigen, die Entwicklung der Informatik und ihrer Anwendungen in der Breite zu verfolgen. Ferner soll anhand einer exemplarischen Spezialisierungsrichtung die Einarbeitung in ein spezielles Fachgebiet der Informatik eingeübt werden, wie es etwa für die Mitarbeit in konkreten Informatikprojekten (z.B. in der System- oder Benutzerdokumentation oder in der Moderation von Designprozessen) oder bei vertiefenden journalistischen Recherchen in neuen Informatikgebieten erforderlich ist.

### **§ 3**

#### **Arbeitsgebiete und Aufgabenbereiche im Beruf**

- (1) Die große Vielfalt der Arbeitsgebiete im Bereich der Informatik bietet die Möglichkeit, die Wahl der beruflichen Tätigkeit an individuellen fachlichen Interessen, den Vorstellungen über die berufliche Entfaltung und den Erwartungen an Arbeits- und Lebensbedingungen zu orientieren.
- (2) Für eine selbständige Stellung im Berufsleben besteht die Möglichkeit, als Technische Redakteurin bzw. Redakteur, als Beraterin bzw. Berater, in der Weiterbildung oder auch als Unternehmerin bzw. Unternehmer im Dienstleistungssektor sowie in Beratungsunternehmen tätig zu sein.
- (3) Weitere Bereiche bilden die Aufgaben in Forschung und Lehre an Hochschulen sowie die Lehraufgaben an anderen Institutionen der Ausbildung von technischem Nachwuchs.

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium des Magisterstudiengangs ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Zugangsbedingungen (Bewerbung und Einschreibung) sind etwa fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studierendensekretariat<sup>1</sup> zu richten. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht im Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Akademische Auslandsamt.
- (2) Bei fehlender Hochschulreife kann die Zulassung zum Studium auch aufgrund einer bestandenen Einstufungsprüfung erfolgen. Das Verfahren ist in einer eigenen Ordnung für Einstufungsprüfungen geregelt. Informationen hierzu sind beim Studierendensekretariat erhältlich.
- (3) Über die in den Absatz 1 genannten Voraussetzungen hinaus bestehen keine besonderen Zugangsvoraussetzungen. Gute Kenntnisse in der englischen Sprache sind wünschenswert, da die englische Sprache das überwiegende Kommunikationsmittel in der Fachliteratur, auf Kongressen und bei der Pflege internationaler Kontakte ist. An der RWTH werden Lehrveranstaltungen angeboten, die das Ziel haben, entsprechende Kenntnisse zu vermitteln bzw. auszubauen. Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium sind die Art der schulischen Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungen nur unzureichende Merkmale. Studierende der Informatik sollten über ein gutes Vorstellungsvermögen, mathematische Abstraktionsfähigkeit und Interesse an algorithmischen und logischen Fragestellungen verfügen. Bei Zweifeln an der Eignung sollte möglichst umgehend die Fachstudienberatung und/oder die Zentrale Studienberatung aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Empfängerinnen bzw. Empfänger von BAföG-Förderung, da nach den Bestimmungen des BAföG ein Wechsel bis zum Ende des zweiten Semesters unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Ein späterer Wechsel zu einem anderen Studiengang hat in der Regel den Verlust der Förderung zur Folge.
- (4) Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden vor Beginn des Studiums Vorbereitungskurse in Informatik und Mathematik abgehalten. Die Teilnahme an diesen Kursen wird empfohlen, sie sind nicht Bestandteil des Studiums. Weitere Auskünfte erteilt die Zentrale Studienberatung.

#### **§ 5 Studienbeginn**

Das Studium kann nur in einem Wintersemester begonnen werden. Das Studienangebot ist entsprechend ausgerichtet.

---

<sup>1</sup> Alle Adressen der in der Studienordnung genannten Einrichtungen sind im Anhang aufgeführt.

## § 6 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester und gliedert sich in ein Grund- und ein daran anschließendes Hauptstudium.
- (2) Die Regelstudienzeit bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Studienabschluss erreicht werden kann. Die Regelstudienzeit umfasst daher sowohl die Studienzeit als auch den Zeitaufwand für das Ablegen der Prüfungen und die Magisterarbeit. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgelegt werden kann. Der Studienumfang im zweiten Hauptfach Grundlagen der Informatik im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 81 Semesterwochenstunden (SWS). Eine SWS entspricht einer 45minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters. Gemäß § 4 Abs. 2 und 5 MPO sind darüber hinaus sogenannte „fächerübergreifende“ Lehrveranstaltungen vorgesehen, d.h. Studien in anderen Fächern, die frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden können. Der Studienumfang für fächerübergreifende Lehrveranstaltungen beträgt neun SWS. Diese Veranstaltungen sind nicht nachweispflichtig.
- (3) Das Grundstudium dauert vier Semester. Der Studienumfang in den Pflichtfächern erstreckt sich auf 41 SWS. Hiervon entfallen 26 SWS auf Vorlesungen.
- (4) Das Hauptstudium dauert fünf Semester. Der Studienumfang in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern beträgt 40 SWS. Hiervon entfallen 26 SWS auf Vorlesungen.
- (5) Lehrveranstaltungen in Pflichtfächern sind solche Veranstaltungen, die von allen Studierenden des Magisterstudiengangs Grundlagen der Informatik besucht werden müssen. Bei Wahlpflichtfächern müssen die Studierenden eine oder mehrere Veranstaltungen aus einem vorgegebenen Fächerkatalog wählen.

## § 7 Lehr- und Lernformen

Das Studium des Faches Grundlagen der Informatik sieht als hauptsächliche Form der Lehrveranstaltungen Vorlesungen, Übungen, Praktika und Seminare vor. Diese Veranstaltungen sind wie folgt zu beschreiben:

- Vorlesung:  
Zusammenhängender Vortrag von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen, Überblicken und fachspezifischen Methoden. Ein individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern oder sonstigen Zusammenfassungen wird erwartet.
- Übung:  
Festigung und Vertiefung fachspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten durch Lösung und Diskussion von auf das Vorlesungsgebiet bezogenen Aufgaben.
- Seminar:  
Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Im Rahmen eines Seminars werden die Referate von den Studierenden in einem mündlichen Vortrag vorgestellt. Nähere Einzelheiten sind in § 9 geregelt.
- Praktikum:  
Anwendung fachspezifischer Kenntnisse und Methoden bei der Konzeption, der Implementierung und dem Test von Software- und Hardware-Systemen sowie bei der Durchführung von Experimenten und Messungen.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

## § 8 Leistungsnachweise

- (1) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine individuelle Studienleistung, die nach der MPO als Zulassungsvoraussetzung für einzelne Fachprüfungen, die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung erbracht werden muss. Im Studium des Faches Grundlagen der Informatik werden Leistungsnachweise in Form von Klausurarbeiten, mündlichen Prüfungen, Kolloquien, schriftlichen Hausarbeiten, Praktikumsprotokollen und Referaten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht:
  - In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in angemessener Zeit und unter Verwendung der von den Prüfenden zugelassenen Hilfsmittel mit den geläufigen Methoden des Faches Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden können. Die Dauer der Klausurarbeit beträgt höchstens drei Stunden. Die regelmäßige Teilnahme an den entsprechenden Übungen wird erwartet.
  - In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der Prüferin oder dem Prüfer Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Mündliche Prüfungen dauern 20 bis 40 Minuten.
  - In einem Kolloquium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.
  - In schriftlichen (semesterbegleitenden) Hausarbeiten wird durch selbständiges Lösen von Aufgaben, die sich auf den Vorlesungsstoff beziehen, eine Festigung und Vertiefung des angebotenen Lehrstoffs nachgewiesen.
  - In einem Praktikumsprotokoll sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, fachspezifische Methoden bei der Konzeption, der Implementierung und dem Test von Software- und Hardware-Systemen und bei der Durchführung von Experimenten und Messungen anzuwenden.
  - Ein Referat ist ein Vortrag von 45 bis 90 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Aufbereitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind.
- (2) In §§ 15 und 19 ist festgelegt, in welcher Form die in der MPO vorgesehenen Leistungsnachweise für die einzelnen Fächer in der Regel zu erbringen sind. Zu Beginn einer Lehrveranstaltung werden die Bedingungen für den Erhalt des Leistungsnachweises bekannt gegeben.
- (3) Die Anmeldung zu den Leistungsnachweisen erfolgt bei den Prüfenden, die über Ort und Zeit der Anmeldung durch Aushang informieren. Die Anmeldung findet während des Semesters statt, in dem auch die entsprechende Lehrveranstaltung gehalten wird.
- (4) Leistungsnachweise werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ benotet. Sie sind bei Nichtbestehen wiederholbar. Die Bewertung der Leistungsnachweise ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Vor der Wiederholung des Leistungsnachweises kann Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben werden.
- (5) Konnte eine Studierende bzw. ein Studierender aus triftigen Gründen, z. B. Krankheit, einen Leistungsnachweis nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erbringen, sollen Ersatzaufgaben angeboten oder eine Fristverlängerung eingeräumt werden. Über den Anspruch entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden im Einzelfall.

**§ 9****Seminar und Praktikum im Hauptstudium**

- (1) Im Hauptstudium ist der Erwerb von Leistungsnachweisen gemäß § 8 über die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum und einem Seminar zu erfüllen.
- (2) Das Seminar und das Praktikum des Hauptstudiums wird auf die im Rahmen des Studiengangs Technische Redaktion bestehenden Anforderungen abgestimmt.
- (3) Das Seminar hat im Rahmen des Hauptstudiums eine zentrale Bedeutung. Es dient der Aneignung und Präsentation wissenschaftlicher Erkenntnisse. Darüber hinaus kann es als Vertiefung des gewählten Spezialisierungsfaches Informatik dienen.
- (4) Zum Seminar und zum Praktikum ist eine Anmeldung erforderlich, die in der Regel gegen Ende der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters erfolgen soll. Termin und Ort für die Anmeldung werden durch besonderen Aushang bekannt gegeben. Im Allgemeinen findet eine Vorbesprechung statt, bei der Einzelheiten bezüglich der Durchführung des Praktikums oder Seminars mitgeteilt werden.
- (5) Die Zulassung zum Seminar des Hauptstudiums setzt die bestandene Zwischenprüfung oder das Studium im fünften Fachsemester voraus; diese Regelung gilt auch für das Praktikum im Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums.
- (6) Die Seminar bzw. Praktikumsscheine des Hauptstudiums sollen bei verschiedenen Lehrpersonen erworben werden.
- (7) Die regelmäßige Teilnahme an den Vortragsveranstaltungen des Seminars wird erwartet.

**§ 10****Prüfungen**

- (1) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der in Vorlesung und Übung vermittelte Stoff von den Studierenden aufgenommen wurde und zur Lösung fachspezifischer Fragestellungen genutzt werden kann. Kenntnisse, die sich die Studierenden außerhalb der Lehrveranstaltungen, oder spezielle Fertigkeiten im Lösen von Aufgaben, die sie sich über das normale Maß der Nachbereitung hinaus aneignen müssten, können nicht Gegenstand einer Prüfung sein.
- (2) Mündliche Prüfungen müssen im Wesentlichen im Rahmen eines Prüfungsgesprächs erfolgen. In den mündlichen Prüfungen kann von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gefordert werden, dass einzelne Fragestellungen auch schriftlich bearbeitet werden. Die schriftlichen Ansätze sollen dann Grundlage oder Ausgangspunkt der weiteren mündlichen Prüfung sein. Findet eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung statt, so darf immer nur eine Kandidatin bzw. ein Kandidat zu einem Zeitpunkt geprüft werden.
- (3) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen werden unter Beachtung des Datenschutzes durch Aushang an der Lehreinheit der bzw. des Prüfenden oder unmittelbar im Anschluss an die Prüfung von der bzw. dem Prüfenden mündlich mitgeteilt. Auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung von der bzw. dem Prüfenden kurz mündlich begründet. Eine Diskussion der Ergebnisse erfolgt nicht.
- (4) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsleistungen, der mündlichen Prüfungsleistungen und die daraus resultierende endgültige Fachnote werden unter Beachtung des Datenschutzes durch Aushang an der Lehreinheit der bzw. des Prüfenden mitgeteilt. Es wird empfohlen, diese Aushänge zu kontrollieren.
- (5) Allen Studierenden, die eine erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, wird dringend empfohlen, die Fachstudienberatung der Fakultät oder bei Prüfungsängsten oder ähnlichen Belastungen die psychologische Beratungsstelle der Zentralen Studienberatung aufzusuchen sowie die besonderen Übungs- und Beratungstermine für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer zweiten Wiederholungsprüfung der Lehreinheiten zu nutzen.

- (6) Das Zentrale Prüfungsamt (ZPA) ist grundsätzlich für die Annahme aller An- und Abmeldungen von Prüfungen zuständig. Voraussetzung für die Teilnahme an einer Fachprüfung ist die vorausgehende, fristgerechte Anmeldung beim ZPA. Eine Meldung zu Fachprüfungen der Zwischenprüfung ist je Semester mindestens einmal innerhalb einer vom ZPA durch Aushang bekannt gegebenen Meldefrist möglich. Die Meldung zu Prüfungen der Magisterprüfung ist jederzeit möglich. Gemäß § 9 Abs. 1 MPO kann sich die Kandidatin bzw. der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Fachprüfungen abmelden.
- (7) Die Termine der mündlichen Magisterprüfungen sind nach Absprache mit den Prüfenden frei wählbar. Die Anmeldung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin im Zentralen Prüfungsamt (ZPA).
- (8) Liegt zum Termin der Prüfung eine Erkrankung vor, ist ein Rücktritt von dieser Prüfung unter Beachtung der folgenden formalen Bedingungen möglich. Grundsätzlich ist jede Erkrankung, aufgrund derer ein Rücktritt von einer Prüfung erfolgt, mit einem ärztlichen Attest zu belegen. Dieses Attest muss die Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten bescheinigen und spätestens am Tage vor der Prüfung im ZPA eintreffen. Atteste, die mit dem Poststempel spätestens des Tages vor der Prüfung versehen an das ZPA geschickt wurden, werden vom Prüfungsausschuss generell als begründeter Rücktritt anerkannt. Erkrankt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat erst am Tage der Prüfung, jedoch noch vor dem Prüfungsbeginn, muss das Attest am Tage der Prüfung ausgestellt werden, als Zeitangabe für das Eintreten der Prüfungsunfähigkeit einen Zeitpunkt vor der Prüfung angegeben (Uhrzeit) und am Prüfungstage beim ZPA eingereicht bzw. mit dem Poststempel des Prüfungstages versehen an das ZPA gesandt werden. Das Einreichen eines Attestes beim ZPA bedeutet den Rücktritt von allen im attestierten Zeitraum der Prüfungsunfähigkeit liegenden Prüfungen. Prüfungen, die nach diesem Zeitraum stattfinden, gelten weiterhin als angemeldet. Will eine Studierende bzw. ein Studierender nach Gesundung, jedoch noch innerhalb des attestierten Zeitraumes, ehemals angemeldete Prüfungen absolvieren, so ist sie bzw. er verpflichtet, rechtzeitig - spätestens einen Tag vor der jeweiligen Prüfung - die betreffende Lehreinheit zu unterrichten. Ein bereits für den Zeitpunkt einer Prüfung vorliegendes Attest verliert bei Antreten dieser Fachprüfung durch die Studierende bzw. den Studierenden automatisch seine Gültigkeit.
- (9) Erkrankt die Kandidatin bzw. der Kandidat während einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung, oder kann sie bzw. er aus sonstigen zwingenden Gründen, die sie bzw. er nicht selbst zu verantworten hat, die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchführen, muss die Kandidatin bzw. der Kandidat dies den Prüfenden oder den Aufsichtsführenden unmittelbar nach Eintreten der Prüfungsunfähigkeit mitteilen und die Prüfung sofort abbrechen. Es erfolgt keine Korrektur der Prüfungsunterlagen bzw. Bewertung der bereits erbrachten Leistungen. Die Gründe für den Abbruch der Prüfung sind schriftlich aufzunehmen. Im Falle einer Erkrankung während einer Prüfung ist noch am gleichen Tag ein entsprechendes Attest beim ZPA einzureichen oder mit dem Poststempel des Prüfungstages versehen an das ZPA zu schicken. Das Attest muss neben der Bestätigung der Prüfungsunfähigkeit auch den Zeitpunkt der ärztlichen Untersuchung enthalten muss (Uhrzeit).
- (10) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass Form und Inhalt zukünftiger Atteste einzelner Studierender für einen angemessenen Zeitraum an weitere Auflagen gebunden werden (Beispiel: Atteste müssen von der Hochschulärztin oder dem Hochschularzt ausgestellt worden sein und/oder eine ausführliche Darstellung des Krankheitsbildes und der daraus resultierenden Beeinträchtigungen enthalten).
- (11) Sollte aufgrund anderer triftiger, nachgewiesener Gründe, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu verantworten hat, die Teilnahme an einer bereits angemeldeten Fachprüfung nicht möglich sein, kann der Prüfungsausschuss einen Rücktritt genehmigen, wenn dies von der bzw. dem Studierenden innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Eintreten der triftigen Gründe beantragt wird.



**§ 11****Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Kriterium für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen in demselben oder einem verwandten Studiengang ist die Gleichwertigkeit. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in demselben Studiengang oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden, sind generell gleichwertig. Die Gleichwertigkeit kann auch für Studienzeiten sowie für Studien- und Prüfungsleistungen gelten, die in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG oder an ausländischen universitären Hochschulen erbracht worden sind.
- (2) Die Anrechnung von im Geltungsbereich des HRG erbrachten Studienzeiten und/oder Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Satz 2 und 3 erfolgt von Amts wegen. Die entsprechenden Nachweise müssen dem Prüfungsausschuss von der bzw. dem Studierenden lediglich vorgelegt werden. Dagegen muss die Anrechnung von Studienzeiten und/oder Studien- und Prüfungsleistungen ausländischer Hochschulen beim Prüfungsausschuss beantragt werden.
- (3) Die zur Anrechnung notwendigen Feststellungen werden vom Prüfungsausschuss ggf. nach Anhörung der Fachprüferin oder des Fachprüfers getroffen.

**§ 12****Studienberatung, Prüfungsausschuss, Informationsveranstaltungen,  
Erstsemestertutorien, Förderung**

- (1) Auskünfte und Beratung in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die Zentrale Studienberatung. Die Zentrale Studienberatung bietet auch eine psychologische Beratung bei allen Problemen an, die im Zusammenhang mit dem Studium stehen.
- (2) Allgemeine Auskünfte zum Studium von Ausländerinnen und Ausländern an der RWTH und zum Auslandsstudium deutscher Studierender erteilt das Akademische Auslandsamt, im zweiten Fall auch die Fachstudienberatung für Auslandsstudien.
- (3) Die verbindliche Beratung in Fach- und Prüfungsfragen, insbesondere auch für ausländische Studierende, führt die Fachstudienberatung für Informatik durch. Weitere Informationen und Beratung erteilen das Seniorat Technische Redaktion, die Fachschaft Mathematik/Physik/Informatik und die Fachschaft Philosophie (7/1).
- (4) Informationsveranstaltungen für Studierende des Grundstudiums und des Hauptstudiums finden zu Beginn jedes Semesters statt. Diese Veranstaltungen werden durch besonderen Aushang angekündigt.
- (5) Die Fachschaft bietet in der Regel Erstsemestertutorien an. Sie werden durch Beratung durch Studierende höherer Semester durchgeführt und sollen den Anfängerinnen und Anfängern helfen, das Einleben in die noch ungewohnten organisatorischen und sozialen Situationen an der Hochschule und deren Umfeld zu erleichtern. Die Fakultät empfiehlt die Teilnahme an diesen Erstsemestertutorien.
- (6) Auskünfte über Förderung nach dem BAföG erteilt das Studentenwerk.

## II GRUNDSTUDIUM

### § 13

#### Aufbau des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium im Fach Grundlagen der Informatik umfasst vier Semester. Im Grundstudium sollen sich die Studierenden die erforderlichen allgemeinen Fachgrundlagen, methodischen Vorgehensweisen und Lerntechniken aneignen, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Wesentliche Bedeutung für ein erfolgreiches Grundstudium hat die intensive Beteiligung an den Übungen und Praktika. Diese Veranstaltungen sind für die Studierenden die erste Kontrolle, ob sie die notwendige Eignung für das Hauptfach Grundlagen der Informatik besitzen. Anfängliche Schwierigkeiten deuten jedoch nicht unbedingt auf mangelnde Eignung hin. In Zweifelsfällen sollte man sich an eine Lehrperson oder die Fachstudienberatung wenden.
- (2) Das Grundstudium umfasst die folgenden Pflichtfächer, die nach Maßgabe des Studienplans (Anlage 1) angeboten werden:
  - Informatik I
  - Informatik II
  - Mathematik
- (3) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab. Diese ist in der MPO geregelt.
- (4) Die Zwischenprüfung wird mit Erbringung der letzten notwendigen Prüfungsleistung abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.
- (5) Die Studieninhalte der einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtfächer können dem jeweils aktuellen Studienführer der Fakultät für Informatik entnommen werden.

### § 14

#### Inhalt des Grundstudiums

- (1) Zum Fach Informatik I gehören die Teilfächer Informatik I-1 und Informatik I-2. Zum Teilfach Informatik I-1 gehören die Vorlesungen „Programmierung“ sowie „Anwendungssoftware und Internet“. Zum Teilfach Informatik I-2 gehören die Vorlesungen „Algorithmen und Datenstrukturen“ sowie „Software-Entwicklung“. Die Vorlesungen im Fach Informatik I umfassen jeweils zwei SWS und werden durch Übungen im Umfang von je einer SWS ergänzt. Sie vermitteln grundlegende Techniken zur systematischen Programmierung, zum Umgang mit Anwendungssoftware und Internet, zur Verwendung und Analyse von Datenstrukturen und darauf operierender Algorithmen sowie zur Entwicklung komplexer Software.
- (2) Zum Fach Informatik II gehören die beiden Vorlesungen „Rechnerstrukturen“ (vier SWS) und „Berechenbarkeit und Komplexität“ (drei SWS), welche jeweils durch Übungen im Umfang von zwei bzw. einer SWS ergänzt werden. Sie behandeln die Architektur von Rechnersystemen und theoretische Modelle zur Beschreibung und Analyse von Berechnungsprozessen.
- (3) Zum Fach Mathematik gehören die Vorlesungen Lineare Algebra I und II sowie Differential- und Integralrechnung I und II im Umfang von jeweils zwei SWS, welche jeweils durch Übungen im Umfang von einer SWS ergänzt werden. Sie geben eine Einführung in die Theorie der reellen Zahlen, Differential- und Integralrechnung sowie einer Einführung in die algebraischen Grundstrukturen.
- (4) Zum Grundstudium gehören ferner die Vorlesung „Elektronische Grundlagen für Informatiker“ (drei SWS), ergänzt durch Übungen im Umfang von einer SWS, sowie ein Software-Praktikum im Umfang von drei SWS.

**§ 15****Leistungsnachweise des Grundstudiums und Zulassung zur Zwischenprüfung**

Die für die Zulassung zur Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise gemäß § 11 Nr. 36 MPO werden nach Maßgabe des § 8 in folgender Weise erbracht:

- in Form von schriftlichen Hausarbeiten:  
zwei Übungen in Informatik I, bestehend aus Übungen zu zwei der Vorlesungen aus Programmierung, Anwendungssoftware und Internet, Algorithmen und Datenstrukturen sowie Software-Entwicklung;
- in Form von Praktikumsprotokollen:  
Softwarepraktikum.

Die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Übungen und am Praktikum wird erwartet.

**§ 16****Zwischenprüfung**

- (1) Die Zwischenprüfung im Fach Grundlagen der Informatik besteht aus den drei Prüfungen gemäß § 13 Abs. 2 und erfolgt studienbegleitend. Die Zwischenprüfung besteht im einzelnen:
  - im Fach Informatik I aus einer zweistündigen Teilklausur im Teilfach Informatik I-1 über die Inhalte der Vorlesungen Programmierung sowie Anwendungssoftware und Internet, und einer zweistündigen Teilklausur im Teilfach Informatik I-2 über die Inhalte der Vorlesungen Algorithmen und Datenstrukturen sowie Software-Entwicklung.
  - im Fach Informatik II aus einer zweistündigen Klausurarbeit über die Inhalte der Vorlesung Rechnerstrukturen und einer zweistündigen Klausurarbeit über die Inhalte der Vorlesung Berechenbarkeit und Komplexität.
  - im Fach Mathematik aus einer vierstündigen Klausurarbeit über die Inhalte der Vorlesungen Lineare Algebra I und II sowie Differentialrechnung I und II.
- (2) Eine Prüfungsleistung, die nicht mindestens mit „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde, kann zweimal wiederholt werden.

### III HAUPTSTUDIUM

#### § 17

#### Aufbau des Hauptstudiums

- (1) In den Pflichtfächern des Hauptstudiums setzen die Studierenden das Studium der Grundlagen der Informatik fort. Das Hauptstudium beinhaltet außerdem einführende Wahlpflichtvorlesungen zur Theoretischen und Praktischen Informatik, sowie ein Spezialisierungsgebiet. Im Spezialisierungsgebiet können die Studierenden in weitem Rahmen das Studium selbst gestalten und eigene Schwerpunkte setzen; anhand dieses Faches soll exemplarisch die Einarbeitung in ein spezielles Fachgebiet der Informatik eingeübt werden.
- (2) Das Hauptstudium umfasst die Ausbildung in den folgenden Fächern:
  - Wahlpflichtbereich Informatik
  - Kernbereich Informatik
  - Spezialisierung Informatik
- (3) Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab. Die Magisterprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer in den Fächern Kernbereich Informatik und Spezialisierung Informatik.

#### § 18

#### Inhalt des Hauptstudiums

- (1) Das Fach Wahlpflichtbereich Informatik umfasst Veranstaltungen im Umfang von 11 SWS. Im einzelnen sind folgende Veranstaltungen zu belegen:
  1. Wahlpflicht Diskrete Strukturen oder Mathematische Logik oder Einführung in die Stochastik im Umfang von drei SWS Vorlesung und einer SWS Übung. Die Auswahl sollte sich nach dem gewählten Spezialisierungsgebiet richten, da bestimmte Spezialisierungsgebiete gute Kenntnisse in einem der drei Bereiche erfordern. Zu diesem Zweck sollten sich die Studierenden frühzeitig nach der Zwischenprüfung durch persönliche Kontaktaufnahme mit Lehrpersonen über mögliche Spezialisierungen informieren.
  2. Praktikum Informatik im Umfang von drei SWS.
  3. Wahlpflicht Automatentheorie und Formale Sprachen oder Systemprogrammierung im Umfang von drei SWS Vorlesung und einer SWS Übung.
- (2) Das Fach Kernbereich Informatik umfasst Veranstaltungen im Umfang von 14 SWS. Im einzelnen sind folgende Veranstaltungen zu belegen:
  1. Wahlpflicht Automatentheorie und Formale Sprachen oder Systemprogrammierung im Umfang von drei SWS Vorlesung und einer SWS Übung. Zu wählen ist diejenige Vorlesung, für die im Wahlpflichtbereich kein Leistungsnachweis vorgelegt wird, vgl. § 19.
  2. Zudem sind zwei Kernvorlesungen im Umfang von insgesamt sieben SWS Vorlesung und drei SWS Übung aus dem folgenden Katalog zu belegen:

- Compilerbau
- Effiziente Algorithmen
- Termersetzung
- Reaktive Systeme
- Prinzipien von Programmiersprachen
- Einführung in die Softwaretechnik
- Objektorientierte Softwarekonstruktion
- Einführung in Datenbanken
- Datenkommunikation I/II
- Leistungsbewertung
- Einführung High Performance Computing
- Einführung Spracherkennung
- Einführung Künstliche Intelligenz
- Computergraphik I/II
- Interaktive Bildsynthese

Diese Liste schließt die Einführung weiterer Veranstaltungen nicht aus.

- (3) Das Fach Spezialisierung Informatik umfasst Veranstaltungen im Umfang von 15 SWS. Im einzelnen sind folgende Veranstaltungen zu belegen:
1. Seminar Informatik im Umfang von zwei SWS.
  2. Vorlesungen im Umfang von 10 SWS bzw. Übungen im Umfang von drei SWS in einem der angebotenen Spezialisierungsfächer, darunter eine weitere Kernvorlesung aus der Liste unter Absatz 2 Nr. 2.
- (4) Eine Vorlesung darf Gegenstand höchstens einer Prüfung sein. Nach Absprache mit der oder dem Prüfenden können in besonderen Fällen Prüfungsgebiete auch auf andere Weise festgelegt werden als durch bestimmte Vorlesungen. Die gewählten Prüfungsgebiete werden im Prüfungsverfahren aktenkundig gemacht und können der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich bestätigt werden.
- (5) Studierende sollten sich frühzeitig nach der Zwischenprüfung durch persönliche Kontaktaufnahme mit Lehrpersonen über mögliche Spezialisierungen und damit zusammenhängende Prüfungsgebiete informieren.

## § 19

### Leistungsnachweise des Hauptstudiums und Zulassung zur Magisterprüfung

Die gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 6.4 MPO für die Zulassung zur Magisterprüfung erforderlichen Leistungsnachweise werden nach Maßgabe des § 8 in folgender Weise erbracht:

- in Form von schriftlichen Hausarbeiten oder Klausuren:
  - Automatentheorie und Formale Sprachen oder Systemprogrammierung
  - Diskrete Strukturen oder Mathematische Logik oder Einführung in die Stochastik
- in Form von Praktikumsprotokollen:
  - Praktikum Informatik
- in Form eines Referats:
  - Seminar Informatik

Der Leistungsnachweis für das Seminar im Spezialisierungsfach muss bei der bzw. dem Prüfendem des Spezialfaches erworben oder entsprechend anerkannt werden. Die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Übungen, Praktika und Seminaren wird erwartet.

**§ 20  
Informatik-Kolloquium**

Während der Vorlesungszeit findet in der Regel einmal wöchentlich ein Informatik-Kolloquium statt, in welchem eingeladene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler über aktuelle Themen der Informatik vortragen. Der Besuch dieser Veranstaltungen wird nachdrücklich empfohlen.

**IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**§ 21  
Weiterbildung, Promotion**

- (1) Nach Abschluss des Studiums können in Form von Aufbau- und Zusatzstudiengängen weitere wissenschaftliche oder berufliche Qualifikationen erworben werden, sofern die Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Weitere Auskünfte erteilt die Zentrale Studienberatung.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums besteht die Möglichkeit einer Promotion. Einzelheiten sind der entsprechenden Promotionsordnung der RWTH zu entnehmen. Die frühzeitige Kontaktaufnahme mit einer Betreuerin oder einem Betreuer wird dringend empfohlen.

**§ 22  
Übergangsbestimmungen**

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die vom Wintersemester 1999/2000 an erstmalig für den Magisterstudiengang „Technische Redaktion“ mit zweitem Hauptfach Grundlagen der Informatik an der RWTH eingeschrieben worden sind.

**§ 23  
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 24.04.2002 und meiner Genehmigung vom heutigen Tage.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

gez. Rauhut

Aachen, den 27.06.2002

Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

## Anlage 1: Studienplan des Grundstudiums

Fach	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	Veranstaltung im Grundstudium	LN, PR/TP
Informatik I	V2,Ü1 V2,Ü1	V2,Ü1 V2,Ü1	Ü3		Programmierung Anwendungssoftware und Internet Algorithmen und Datenstrukturen Software-Entwicklung Softwarepraktikum	}TP LN }TP LN
Informatik II			V3,Ü1 V3,Ü1	V4,Ü2	Berechenbarkeit und Komplexität Elektron. Grundl. für Informatiker Rechnerstrukturen	PR PR
Mathematik	V2,Ü1 V2,Ü1	V2,Ü1 V2,Ü1			Lineare Algebra I Differential- und Integralrechnung I Lineare Algebra II Differential- und Integralrechnung II	} PR

V: Vorlesung

Ü: Übung

LN: Leistungsnachweis

PR: Prüfung im Rahmen der Zwischenprüfung

TP: Teilprüfung

## Anlage 2: Studienplan des Hauptstudiums

Fach	5. bis 9. Sem.	Veranstaltung im Hauptstudium	LN, PR
Wahlpflicht Informatik	V3,Ü1	Wahlpflicht: Diskrete Strukturen oder Mathematische Logik oder Einführung in die Stochastik	LN
	Ü3 V3,Ü1	Praktikum Informatik Wahlpflicht: Systemprogrammierung oder Automatentheorie und Formale Sprachen	LN LN
Kernbereich Informatik	V3,Ü1	Wahlpflicht: Automatentheorie und Formale Sprachen oder Systemprogrammierung (zu wählen ist diejenige Vorlesung, für die im Wahlpflichtbereich kein Leistungsnachweis vorgelegt wird)	PR
	V7,Ü3	Zwei Wahlpflichtvorlesungen aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Compilerbau</li> <li>• Effiziente Algorithmen</li> <li>• Termersetzung</li> <li>• Reaktive Systeme</li> <li>• Prinzipien von Programmiersprachen</li> <li>• Einführung in die Softwaretechnik</li> <li>• Objektorientierte Softwarekonstruktion</li> <li>• Einführung in Datenbanken</li> <li>• Datenkommunikation I/II</li> <li>• Leistungsbewertung</li> <li>• Einführung High Performance Computing</li> <li>• Einführung Spracherkennung</li> <li>• Einführung Künstliche Intelligenz</li> <li>• Computergraphik I/II</li> <li>• Interaktive Bildsynthese</li> </ul>	
Spezialisierung Informatik	Ü2 V10,Ü3	Seminar Informatik Vorlesungen und Übungen aus einem der angebotenen Spezialisierungsfächer, darunter eine weitere Wahlpflichtvorlesung aus obiger Liste.	LN PR



**Postanschrift der RWTH**

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule  
52056 Aachen  
Tel.: 0241/80-1  
<http://www.rwth-aachen.de>

**Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften**

Dekan: Prof. Dr.rer.nat. Aloys Krieg  
Templergraben 64  
52056 Aachen  
Tel.: 0241/80-94500, 94502

**Philosophische Fakultät**

52056 Aachen, Kärmanstraße 17/19  
Tel.: 0241-8096002, 8096046

**Magisterprüfungsausschuss**

c/o Dekanat der Philosophischen Fakultät (Fachbereich 7)  
52056 Aachen, Kärmanstraße 17/19  
Tel.: 0241-8096002, 8096046

**Koordinatorin des Magisterstudiengangs Technische Redaktion**

Prof. Dr. Eva-Maria Jakobs  
Lehr- und Forschungsgebiet Textlinguistik  
Eilfschornsteinstraße 15, 52062 Aachen  
Raum 219  
Tel.: 0241/80-96076,  
Fax: 0241/80-92269  
Sprechstunden: Dienstags 11:30-12:30  
Email: [e.m.jakobs@germanistik.rwth-aachen.de](mailto:e.m.jakobs@germanistik.rwth-aachen.de)  
<http://www.germanistik.rwth-aachen.de/DPH/>

**Koordinator für das 2. Hauptfach Grundlagen der Informatik**

Prof. Dr. M. Jarke  
Lehrstuhl Informatik V  
Ahornstr. 55, 52074 Aachen  
Raum 6230  
Tel.: 0241/80-21500/1  
Sprechstunden: nach Vereinbarung  
Email: [jarke@informatik.rwth-aachen.de](mailto:jarke@informatik.rwth-aachen.de)  
<http://www-i5.informatik.rwth-aachen.de/>

**Ansprechpartner für den Masterstudiengang Technische Redaktion**

Jörg Jost, M.A.

Lehr- und Forschungsgebiet Textlinguistik

Eilfschornsteinstraße 15, 52062 Aachen

Raum 131

Tel.: 0241/80-96795,

Fax: 0241/80-92269

Sprechstunden: Montags 10:30-12:30

Email: [technische\\_redaktion@germanistik.rwth-aachen.de](mailto:technische_redaktion@germanistik.rwth-aachen.de)

<http://www.rwth-aachen.de/technische-redaktion/>

**Fachstudienberater 2. Hauptfach Grundlagen der Informatik**

Dr. Ralf Schlüter

Lehrstuhl für Informatik VI

Ahornstr. 55, 52074 Aachen

Raum 6125b

Tel.: 0241/80-21612

Anmeldung zu Sprechstunden über die WWW-Seite der Studienberatung TR/Informatik:

<http://www-i6.informatik.rwth-aachen.de/~stubetr/?termin>

Email: [stubetr@informatik.rwth-aachen.de](mailto:stubetr@informatik.rwth-aachen.de)

<http://www-i6.informatik.rwth-aachen.de/~stubetr/>

**Berater Informatik allgemein**

Dr. Walter Unger

Lehrstuhl für Informatik I

Ahornstr. 55, 52074 Aachen

Raum 4022

Tel.: 0241/80-21022

Anmeldung zu Sprechstunden über die WWW-Seite der Studienberatung:

<http://www-i1.informatik.rwth-aachen.de/stube/?termin>

Email: [studienberater@informatik.rwth-aachen.de](mailto:studienberater@informatik.rwth-aachen.de)

<http://www-i1.informatik.rwth-aachen.de/quax/>

**Berater Auslandsstudien**

Dr. Ulrich Quernheim

Lehrstuhl für Informatik IV, Ahornstr. 55

Raum 4105a

Tel.: 0241/80-21403

Sprechstunden während der Vorlesungszeit: Dienstag von 10:00 bis 11:00 Uhr,

sonst: nach Vereinbarung oder besonderer Ankündigung

Email: [international@informatik.rwth-aachen.de](mailto:international@informatik.rwth-aachen.de)

<http://www-i4.informatik.rwth-aachen.de/~quernhei/quernheim.html>

**Zentrale Studienberatung**

(Allgemeine und fachübergreifende Fragen, psychologische Beratung)

Templergraben 83, 52062 Aachen

Tel.: 0241/80-24050/51

Fax: 0241/80-22108

Sprechstunden während der Vorlesungszeit: Mo, Di, Do, Fr 8:30-12:30 Uhr,  
Mo 15-16 Uhr und Mi 15-17:30 Uhr sowie nach Vereinbarung

Email: zsb@zhv.rwth-aachen.de

[http://www.rwth-aachen.de/zentral/abt14\\_leitseite.htm](http://www.rwth-aachen.de/zentral/abt14_leitseite.htm)

**Seniorat Technische Redaktion**

Eilfschornsteinstraße 15, 52062 Aachen

Raum 120, 1. Etage Germanistisches Institut

Tel.: 0241/80-96795,

Fax: 0241/80-92269

Beratungszeiten: Montags 13:30-14:30, Donnerstags 12:30-13:30

Email: seniorat@fsmpt.rwth-aachen.de

<http://www.rwth-aachen.de/technische-redaktion/seniorat>

**Fachschaft Mathematik/Physik/Informatik**

(Vertretung der Studierenden)

Karmanstr. 7, 3. Stock, 52062 Aachen

Tel.: 0241/80-94506

Öffnungszeiten zur Vorlesungszeit: Mo-Fr 12-14 Uhr, sonst: Di und Do 12-14 Uhr

Email: fs@fsmpt.rwth-aachen.de

<http://www.informatik.rwth-aachen.de/FSMPI/>

**Studierendensekretariat**

(Einschreibung, Rückmeldung, Studiengangwechsel, Exmatrikulation etc.)

Wüllnerstr. 1, 52062 Aachen

Tel.: 0241/80-94008, 94009, 94020, 94021, 94214, 94515

Fax: 0241/80-92380

Öffnungszeiten während der Vorlesungszeit: Mo, Di, Do, Fr 9-12 Uhr und Mi 13-16 Uhr,  
sonst: nach Vereinbarung

**Zentrales Prüfungsamt (ZPA)**

(Organisatorische Abwicklung von Diplom-Vor- und Diplomprüfungen)

Großes Hörsaalgebäude (Audimax), Ecke Wüllnerstr./Schinkelstr., 52062 Aachen

Tel.: 0241/80-94337, 94342

Öffnungszeiten während der Vorlesungszeit: Mo-Fr 10-12 Uhr, Do 14-15:30 Uhr

[http://www.rwth-aachen.de/zentral/dez1\\_abt1\\_3\\_zpa.htm](http://www.rwth-aachen.de/zentral/dez1_abt1_3_zpa.htm)

**Akademisches Auslandsamt (AAA)**

(Studienaufenthalte im Ausland, Finanzierungsmöglichkeiten)

Ahornstr. 55, 52074 Aachen

Tel.: 0241/80-24101 (ERASMUS-Programm: 0241/80-24107)

Sprechstunden während der Vorlesungszeit: Mo, Di, Do, Fr 10:00-12:30 Uhr,

sonst: nach Vereinbarung

Email: international@aaa.rwth-aachen.de

[http://www.rwth-aachen.de/zentral/dez2\\_leitseite.htm](http://www.rwth-aachen.de/zentral/dez2_leitseite.htm)

**Allgemeiner Studierendenausschuss (ASTa)**

(Hochschulpolitische Fragen, Rechts-, Sozial- und BAföG-Beratung, Zimmervermittlung etc.)

Turmstr. 3, 52072 Aachen

Tel.: 0241/80-93792

Öffnungszeiten während der Vorlesungszeit: Mo-Fr 11:30-14 Uhr,

sonst: Di und Do 11:30-14 Uhr

Email: asta@asta.rwth-aachen.de

<http://www.asta.rwth-aachen.de>

**Studentenwerk (Wohnheime)**

Turmstr. 3, 52072 Aachen

Tel.: 0241/8884-400

Sprechstunden während der Vorlesungszeit: Mo-Fr 9:30-12:30 Uhr und Di, Do 14-15:30 Uhr

<http://www.stw.rwth-aachen.de/>

**Studentenwerk, Amt für Ausbildungsförderung (BAföG)**

Turmstr. 3, 52072 Aachen

Tel.: 0241/8884-544

Sprechstunden während der Vorlesungszeit: Mo, Di 9:30-12:30 Uhr, Di, Do, 14-16 Uhr

<http://www.stw.rwth-aachen.de/>

**Gleichstellungsbeauftragte der RWTH**

Dipl.-Ing. Marlies Diepelt

Stellvertreterin der Frauenbeauftragten: Prof. Dr. Elke-Ingrid Grußendorf-Conen

Karmanstraße 9, 3. Etage, Raum 314

Tel.: 0241/80-93576

**Beratung schwerbehinderter Studierender**

Herr M. Hohenstein

Abt. 1.5, Zi. 062, Templergraben 55, 52062 Aachen

Tel.: 0241/80-94018

Sprechstunden: nach Vereinbarung

**Rechnerbetrieb Informatik**

(Vergabe von Benutzerkennungen)

Lehrstuhl für Informatik I, Ahornstr. 55, 52074 Aachen

Büros: 6U10, 6U10a bis 6U10d

Rechnerräume: 4U13 bis 4U18, 6U07, 6U09

Kennungsvergabe: 6U10d

Tel.: 0241/80-21030

Email: [rbi-staff@informatik.rwth-aachen.de](mailto:rbi-staff@informatik.rwth-aachen.de)

<http://www.informatik.rwth-aachen.de/rbi.html>

Sprechzeiten der Benutzeradministration (Kennungsvergabe):

<http://www.informatik.rwth-aachen.de/RBI-Infos/benutzeradministration-zeiten.html>

Öffnungs- und Beratungszeiten während der Vorlesungszeit:

Montags: 9 – 19 Uhr

Dienstags - Donnerstags: 9 – 21 Uhr

Freitags: 9 – 18 Uhr

(Änderungen vorbehalten, siehe Aushang bzw. WWW)

**Bibliothek der Fachgruppe Informatik**

Ahornstr. 55, 52074 Aachen

Raum 4001-4006

Tel.: 0241/80-21025

Fax: 0241/80-22366

Öffnungszeiten während der Vorlesungszeit: Mo-Fr 8.30--18.00

sonst: Mo-Fr: 8.30-17.00

Email: [biblio@informatik.rwth-aachen.de](mailto:biblio@informatik.rwth-aachen.de)

<http://www-bib.informatik.rwth-aachen.de>

**Hauptbibliothek**

Templergraben 61, 52062 Aachen

Tel.: 0241/80-94445

Ausleihe: Mo-Fr 8:30-13 Uhr, Di-Do 14-16:30 Uhr

Lesesäle: Mo-Do 8:30-21:15 Uhr, Fr 8:30-20:15 Uhr, Sa 9-13 Uhr

<http://www.bth.rwth-aachen.de>

**Lehrbuchsammlung**

Wüllnerstr. 3, 52062 Aachen

Tel.: 0241/80-94496

Öffnungszeiten während der Vorlesungszeit: Mo und Fr 8:30-14 Uhr, Di-Do 8:30-16:30 Uhr,

sonst: Mo-Fr 8:30-13 Uhr, Di-Do 14-16:30 Uhr

**Bibliothek der Fachgruppe Mathematik**

Templergraben 55, 52062 Aachen

Tel.: 0241/80-94512

Öffnungszeiten während der Vorlesungszeit: Mo-Do 8:15-12 und 13-17:30 Uhr, Fr 8:15-12 Uhr

<http://www.iram.rwth-aachen.de/~bibl/indexd.html>